



Satzung der

EUROPÄISCHEN TIERSTIFTUNG

in St.Ingbert

Präambel

Die ***EUROPÄISCHE TIERSTIFTUNG*** widmet sich dem Tierschutz im Allgemeinen und dem gesunden Ernährungsnachweis im Besonderen.

Veranlasst durch die Lebensmittel- und Tierskandale der vergangenen Jahre wie z.B. BSE-Seuche, Maul- und Klauen-Seuche, Schweinepest und andere mehr sowie durch die unmenschliche und grausame Praxis der Tiertransporte quer durch ganz Europa hat sich die ETS e.V. entschlossen eine Stiftung ins Leben zu rufen, die gegen diese Missstände vorgehen soll und versuchen soll, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen **EUROPÄISCHE TIERSTIFTUNG**.

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in St.Ingbert.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist

- a) die Förderung des Tierschutzes allgemein
- b) die Aufklärung der Menschen und Verbraucher über Missstände im Bereich der landwirtschaftlichen intensiven Tierhaltung mit ihren Auswirkungen auf die Nahrungskette bis hin zum Menschen.
- c) Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe bei der Umstellung auf ökologische, biologische und artgerechte Tierhaltung und Aufzucht
- d) bei entsprechendem Stiftungsvermögen kann Immobilienbesitz erworben werden.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahme verwirklicht:

- a) Unterstützung des Tierschutzes allgemein
- b) Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe bei der Umstellung auf ökologische, biologische und artgerechte Tierhaltung; z.B. direkte finanzielle Zuwendungen, Beratung bei der Umstellung und der Finanzierung sowie beim Aufbau von Bio-Hofläden;
- c) Verbreitung des gesunden Ernährungsnachweises für Verbraucher; Hinweise im Internet auf Einkaufsmöglichkeiten in Bio-Hofläden u.ä.
- d) Informationsveranstaltungen zur Aufklärung der Bevölkerung über Missstände und die wirtschaftliche Ausbeutung von Tieren;
- e) Aufklärung über die Wechselwirkungen zwischen gesunder Nahrung und Aufbau und Entwicklung eines widerstandsfähigen Immunsystems insbesondere bei Kleinkindern und Heranwachsenden.

- f) Bei ausreichendem Vermögen Immobilienerwerb zum Unterhalt eines Gnadenhofes und / oder eines Musterbetriebes und/oder zum Zwecke der Vermietung und Erzielung von Einkünften zur Erfüllung des Stiftungszweckes.

Die Stiftung kann unter den vorgenannten Zielen Schwerpunkte setzen und ist nicht verpflichtet alle Ziele gleichzeitig und in gleichem Umfang zu realisieren.

- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz (2) fördern.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Das Anfangsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, auch aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Stiftungsvorstand
 - b) der Stiftungsrat
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Die im Rahmen dieser Tätigkeit für die Stiftung angefallenen und nachgewiesenen Auslagen werden ersetzt.

- (3) Bei der nachfolgenden Beschreibung der Einzelheiten zu Stiftungsvorstand und Stiftungsrat wird aus Gründen der Vereinfachung auf geschlechtsspezifische Bezeichnungen (der/die) verzichtet.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 (drei) Mitgliedern; dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern.

Der erste Stiftungsvorstand wird vom Stifter (ETS e.V.) für die Dauer von 5 Jahren bestellt.

Nach Ablauf der ersten Amtszeit wird der Stiftungsvorstand vom Stiftungsrat für die Dauer von jeweils 5 Jahren gewählt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt, es sei denn, der Stiftungsrat bestimmt etwas anderes.

- (2) Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung.
- (3) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 2/3 (Zweidrittel) der Stimmen vom Stiftungsrat abberufen werden.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein. Der Stiftungsrat kann den Vorstand vom § 181 BGB befreien.

- (2) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat der dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere

- a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes der Stiftung
 - b) die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen
 - c) die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2)
- (4) Für die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen. Diese Aufstellungen sind in der Regel zum Ablauf des I. Quartals des Folgejahres dem Stiftungsrat zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat auf Beschluss des Stiftungsrates die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung hat sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu erstrecken.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 maximal 9 Mitgliedern.
Sie werden vom Vorstand der ETS e.V. auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird das neue Mitglied nur noch für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt, es sei denn der Vorstand der ETS e.V. bestimmt etwas anderes.
- (2) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter, die den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertreten.
- (4) Stiftungsratsmitglieder können aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 2/3 (Zweidrittel) der Stimmen vom Vorstand der ETS e.V. abberufen werden.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit.
Er beschließt insbesondere über:
 1. den Wirtschaftsplan, vgl. § 8 Abs. 3 a);
 2. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 3 b);
 3. die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. § 8 Abs. 3 c);
 4. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters, vgl. § 9 Abs. 2;
 5. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands;
 6. die Entlastung des Stiftungsvorstands;

7. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand.

§ 12

Geschäftsordnung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf mindestens jedoch 1 (ein) mal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2/3 (Zweidrittel) der Mitglieder des Stiftungsrats oder der Stiftungsvorstand dies verlangen.
- Der Stiftungsvorstand kann an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen, es sei denn, der Stiftungsrat beschließt ausdrücklich alleine zu tagen; auf Verlangen des Stiftungsrats ist er zur Teilnahme verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (5) Über die Sitzungen ist sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und mit dem Tierschutz im weitesten Sinne vereinbar sind. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 + 2 bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§15) wirksam.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine gemeinnützige Organisation, die durch den Stiftungsrat zu bestimmen ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Das Restvermögen ist unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht nach dem saarländischen Stiftungsgesetz.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Stiftungsaufsicht ist unaufgefordert der Jahresbericht gem. §11 (2) des saarländischen Stiftungsgesetzes vorzulegen.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung des Saarlandes in Kraft

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Stifter, 1.Vorsitzender ETS e.V.)

.....
(Unterschrift Stifter, stellvertr. Vorstand ETS e.V.)

.....
(Unterschrift Stifter, stellvertr. Vorstand ETS e.V.)